



Arbeitshilfe für die Räte und Leitungen in den Pastoralen Räumen des Bistums Aachen

Inhalt

Vorwort	4
Pastoralstrategie	7
Erläuterungen zur Pastoralstrategie	8
Gremien im Pastoralen Raum	10
Rat des Pastoralen Raumes	11
Satzung für den Rat des Pastoralen Raumes	12
Muster-Geschäftsordnung für den Rat des Pastoralen Raumes	16
Leitung des Pastoralen Raumes	19
Kriterien für Orte von Kirche	20
Orte von Kirche im Pastoralen Raum	21
Vergewisserungs-Prozess	21
Variante 1: Einzelorte	22
Variante 2: Gebündelte Orte und Einzelorte	23
Satzung für die Vollversammlung der Orte von Kirche im Pastoralen Raum	24
Begriffserklärungen	26

Vorwort

Liebe Beauftragte in den Leitungen der Pastoralen Räume, liebe Mitglieder der Räte der Pastoralen Räume, liebe Engagierte an den Orten von Kirche in den Pastoralen Räumen,

„komm schnell herunter, denn ich muss heute in deinem Haus bleiben!“ (Lk 19, 5), so spricht Jesus den Zachäus an, der in einem Baum sitzt und beobachtet, was da passiert. Dieses Wort Jesu gewinnt auch in der weiter gehenden Umsetzung der Synodalkreisbeschlüsse unseres Heute-bei-dir-Prozesses in unserem Bistum neue Aktualität.

Denn Sie alle übernehmen Verantwortung dafür, dass Jesus und sein Evangelium „im Haus bleiben“, nämlich in der erreichbaren Nähe zum Leben der Menschen, in verlässlichen Organisations- und Kommunikationsformaten und in konkreten traditionellen und neuen Ausformungen kirchlichen Lebens.

Jesus baut das Haus, in dem er den Menschen begegnet, also auch durch Ihren Einsatz! Denn der Pastorale Raum, in dem Sie Verantwortung übernommen haben, soll sich ja als Kirche im sozialen Nahraum erweisen, der ungebrochen und neu kirchliche Beheimatung ermöglicht und die Konfrontation des Lebens heute mit dem Evangelium stattfinden lässt.

Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz!

Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie selbst Jesus neu begegnen und seine Gemeinschaft erfahren, die unser einmaliges Leben in sein Einssein mit Gott und den Menschen hinein nimmt! Ich wünsche Ihnen, dass Sie den Heiligen Geist in vielen Menschen von heute am Werk sehen, der zu allen Zeiten die Kirche aufbauen und jung machen kann!

Mit dieser vorliegenden Broschüre gibt Ihnen unsere Bistumsverwaltung einen praktischen Kompass an die Hand. Er soll Ihnen helfen, die neuen Bistumsstrukturen zu verstehen als Rahmung, um die Pastoralstrategie unseres Bistums vor Ort anzuwenden und wirksam zu machen.

In ihrer Mitte steht der Dreiklang, der auch diese Broschüre gliedert: Freiheit, Begegnung, Ermöglichung.

Freiheit: weil Gott uns frei geschaffen hat und der Mensch nur in Freiheit Gott und den Nächsten lieben kann;

Begegnung: weil wir füreinander und aufeinander hin geschaffen sind und Gott selbst uns in Jesus als er selbst begegnet;

Ermöglichung: weil nur aus Begegnungen mit Hilfe des Heiligen Geistes neues Leben entsteht und Strukturen dazu dienen, das zu begünstigen und zu verstetigen.



Die Pastoralen Räume entwickeln diese Erfahrungen aus zwei Initiativkräften: aus (1) hauptamtlicher und beauftragter Verantwortung und aus (2) ehrenamtlichem vielfältigem Engagement.

(1) Hauptamtlich und beauftragt sind die Pfarrer und die vom Bischof beauftragten Personen in den Leitungen sowie die vom Bischof entsandten Seelsorgerinnen und Seelsorger in den pastoralen Berufen: Sie arbeiten dafür, dass im Pastoralen Raum die Grundvollzüge kirchlichen Lebens verbindlich gelebt werden können in Gottesdienst und Sakramentspendung, Verkündigung und Katechese, diakonischer Verantwortung und Nächstenliebe.

(2) Vielfältig engagiert sind die gewählten und geborenen Mitglieder in den Gremien des Pastoralen Raumes und in den Orten von Kirche. Sie arbeiten als Ehrenamtliche auf der Grundlage der Satzungen verbindlich an der synodalen Gestaltung und transparenten Vergewisserung des kirchlichen Lebens mit. Sie entfalten das Apostolat des gemeinsamen Priestertums aller Getauften und machen das kirchliche Leben an den Orten von Kirche für viele verschiedene Menschen von heute interessant, anschlussfähig und wertvoll.

So sollen die Pastoralen Räume insgesamt als Netzwerke erkennbar werden und nicht eine zentralistisch organisierte uniformierte Kirchengestalt hervorbringen, die der Pluralisierung und Individualisierung unsere heutigen Gesellschaft nicht entsprechen könnte.

Gerade auf diese Weise können wir heute die Grundeigenschaft unserer Kirche neu erfahrbar werden lassen, zu der wir uns im Credo bekennen: die **eine** Kirche ist **katholisch**, das heißt sie ist eins in der **Vielfalt**, nicht in sektiererischer Uniformität! Genau diesem Ziel dient ja auch der Auftrag von Papst Franziskus und von Papst Leo XIV. in der Umsetzung des Schlussdokumentes der Welsynode (2024), dass wir die Synodalität der Kirche erkennbar machen und eine synodale Kultur hervorbringen.

Sowohl die Errichtung von Leitung durch den Pfarrer und durch die Mitbeauftragten (nach c. 129, 2) als auch der Rat des Pastoralen Raumes und die Kirchenvorstände und schließlich die Vollversammlung der Orte von Kirche sind synodal aufeinander bezogen. Sie nehmen je eigene Aufgaben wahr und folgen dabei nicht nur dem Prinzip von hierarchischem Vorrang oder kämpferischer Mehrheitsbildung, sondern sind dem Prinzip der Synodalität verpflichtet.

Synodalität bedeutet dabei im Kern, dass alle zuerst nach den Zeichen der Zeit fragen, nach dem, was der Heilige Geist uns heute sagen will, und sich in allen anstehenden konkreten Fragen freimütig und zuhörend austauschen. So können je länger je erfahrener synodale Entscheidungen gewonnen werden, die die unterschiedlichen Perspektiven und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten eingeholt haben und einen nächsten Schritt auf einem gemeinsamen Weg eröffnen.

Als vom Bischof anerkanntes Organ des Laienapostolats, das gleichzeitig mit der Funktion eines Pastoralrats betraut ist, arbeitet der Rat des Pastoralen Raumes synodal, entscheidet in grundlegenden Fragen mit, stärkt die Vernetzung im Pastoralen Raum, berät die Pfarrer und beauftragten Leitungspersonen und berichtet in der Vollversammlung der Orte von Kirche über seine Arbeit und die pastorale Ausrichtung des Pastoralen Raumes.

Die Vollversammlung der Orte von Kirche gewährleistet Informationsfluss und Austausch, macht pastorale Bedarfe sichtbar und trägt Anliegen an den Rat heran. Dabei ist sie bewusst offen angelegt, sie spiegelt die wachsende katholische Vielfalt auch vor Ort wieder und wirkt im Pastoralen Raum gemeinschaftsstärkend. Sie macht alle mit der unterschiedlichen Lebenswirklichkeit der einzelnen Orte von Kirche vertraut.

Wie können Sie diese Broschüre nutzen?

Satzungen lesen – Auftrag klären:

Die Satzung des Rates und die Satzung der Vollversammlung beschreiben Zweck, Aufgaben und Arbeitsweise. Prüfen Sie: Was folgt daraus ganz konkret für unsere Arbeit in den nächsten sechs bis zwölf Monaten? Welche Beschlüsse, welche Prozesse, welche Formate braucht es, welche wollen wir aktiv angehen?

Schaubilder anschauen – Wege vereinfachen:

Die Grafiken zur Gesamtstruktur, zum Rat und zur Leitung sollen Komplexität sichtbar vereinfachen. Nutzen Sie sie in Sitzungen, um Rollen, Schnittstellen und Abläufe zu klären.

Pastoralstrategie aneignen – vor Ort konkretisieren:

Fragen Sie sich im Kreis von Pfarrer und Leitungspersonen, in den Pastoralteams und in den Gremien Rat des Pastoralen Raumes und Kirchenvorstände: Welche Bedürfnisse haben die Menschen, die in unserem Pastoralen Raum leben? Welche Angebote wollen wir profilieren, welche Kontaktpunkte optimieren? In welchen Bereichen wollen wir bewusst Neues erproben und von den Erfahrungen lernen? Welche Prioritäten ergeben sich daraus für die Vermögensverwaltung und Finanzierung? Halten Sie wenige, aber verbindliche Prioritäten fest.

Die am Ende der Broschüre namentlich aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten und unterstützen Sie gern bei Ihrer Arbeit und stehen für telefonische Auskünfte und persönliche Gespräche vor Ort zur Verfügung.

Noch einmal: Ich danke Ihnen allen für Ihr Engagement!

Unsere Zeit verlangt Klarheit in der Sache und Großzügigkeit im Miteinander. Wenn wir in diesem Sinne arbeiten, werden unsere Pastoralen Räume ein Gewinn für die Verkündigung, den Dienst am Nächsten und die vielfältigen Lebensgeschichten der Menschen vor Ort. Teilen Sie gute Erfahrungen und bleiben Sie beharrlich dort, wo es Zeit und Geduld braucht.

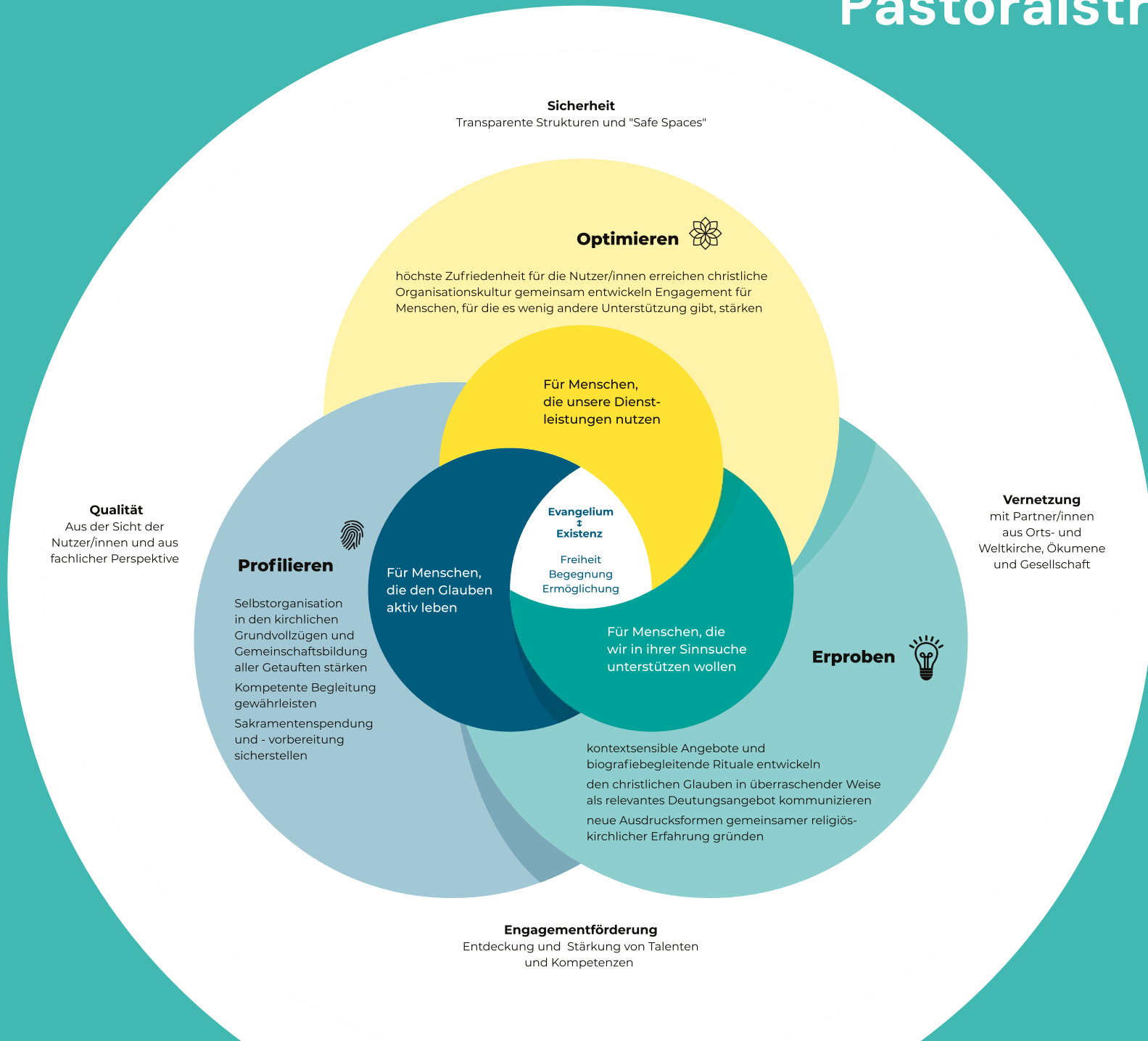
Gott segne Ihre Beratungen, Entscheidungen und jeden konkreten Schritt, der eine Begegnung zwischen den Menschen und dem Evangelium in Freiheit ermöglicht.

Aachen, im Februar 2026

Ihr Bischof

+ *Kumm hier*

Pastoralstrategie



Erläuterungen zur Pastoralstrategie

Warum braucht es eine Pastoralstrategie?

Eine Strategie versucht, eine Vision in konkrete Ziele und Maßnahmen zu übersetzen. Dabei setzt sie Prioritäten, beschreibt also, was vordringlich und weniger vordringlich ist.

Im Zeitalter der Volkskirche war „in der Kirche sein“ normal. Man wurde quasi in kirchliches Milieu hineingeboren und vollzog alle kirchlichen Stationen – Taufe, Erstkommunion, Firmung, kirchliche Eheschließung, usw. – automatisch mit. Die kirchlichen Strukturen gaben Halt und Orientierung. Nach dem Verständnis der Gemeindekirche hielten die vielen Gemeinden am konkreten Ort flächendeckend und für alle Lebensalter entsprechende Dienste und Angebote vor.

Diese Zeiten sind bis auf wenige Ausnahmen vorbei. Wenn Menschen sich heute zur Kirche und/oder einer konkreten Gemeinde zugehörig fühlen, tun sie dies auf der Grundlage einer persönlichen Entscheidung und spüren deutlicher, dass sie freiwillig zur Kirche gehören.

Angesichts des tiefgreifenden Veränderungsprozesses, in dem sich die Kirche in Deutschland befindet, entwirft die Pastoralstrategie eine zukunftsfähige Vision von der Entstehung und Entfaltung kirchlichen Lebens im Bistum Aachen und beschreibt Ziele und Maßnahmen für deren Verwirklichung.

Die Pastoralstrategie basiert auf den Beschlüssen des Synodalkreises und orientiert sich am sogenannten Kompass und seinen drei Leitbegriffen „Freiheit“, „Begegnung“ und „Ermöglichung“, die in der Pastoral insgesamt und bei der Verkündigung des Evangeliums eine zentrale Rolle spielen.

Vision der Pastoralstrategie

Ausgangs- und bleibender Referenzpunkt allen kirchlichen Handelns im Bistum Aachen sind die Person Jesu Christi und der Sendungsauftrag, den die Kirche vom auferstandenen Herrn für alle Menschen erhalten hat (vgl. Mt 28, 19f). Der Auftrag der Kirche in der Welt besteht somit in einer umfassend verstandenen Heilssorge für alle Menschen, missionarisch und diakonisch – verstanden als konkrete Fortführung des Heilshandelns Jesu Christi.

Grundlegendes inhaltliches Kriterium für die Pastoral ist dabei die Verbindung von zwei Bezugspunkten:

- das Evangelium in der Person Jesu Christi und seine Sendung, die in der Kirche weiterlebt, einerseits und
- der konkrete Mensch mit seinen existenziellen Lebensthemen andererseits

Pastorales Handeln zielt grundsätzlich darauf ab, diese beiden Bezugspunkte miteinander in Kontakt, bestenfalls in eine überraschende Begegnung zu bringen, also wie der Theologe Rainer Bucher sagt, eine „kreative Konfrontation“ von Evangelium und Existenz zu ermöglichen.

Diese Begegnung geschieht mit Gottes Hilfe in allen kirchlichen Vollzügen und in zunehmender Vielfalt auch an den Orten von Kirche. Hier finden sich Menschen zusammen, weil sie ihre Lebensthemen dorthin tragen und nach eigenen Ausdrucksformen ihres Christseins suchen. Die diözesan abgesicherten Strukturen, die den Rahmen für dieses pastorale Handeln darstellen, bestehen aus Pfarreien, Pastoralen Räumen, Regionen und der diözesanen Ebene. Dabei dienen insbesondere die Pastoralen Räume den Orten von Kirche im Sinne

des Subsidiaritätsprinzips als Ermöglichungsräume. Anders als in der bisher dominierenden volkskirchlichen Logik, muss durch diese Struktur nicht an jedem Ort von Kirche zwingend die Gesamtheit der kirchlichen Grundvollzüge und ihrer sakramentalen Struktur vorhanden sein, da sie miteinander vernetzt werden. Sehr wohl sind die Pastoralen Räume im Ganzen Kirche im Nahbereich, in dem alle kirchlichen Grundvollzüge verlässlich erreichbar sind.

Einordnung der Pastoralstrategie

Gemäß der Pastoralstrategie wird das pastorale Handeln im Bistum Aachen zukünftig bewusst nicht mehr an bestimmten, sich immer weiter ausdifferenzierenden Zielgruppen ausgerichtet, sondern fragt, welche Bedürfnisse Menschen mitbringen in ihre Begegnung mit der Kirche und dem Evangelium. Es orientiert sich an drei zentralen Bedürfnislagen von Menschen,

1. dem Bedürfnis, den Glauben aktiv leben zu wollen,
2. dem Bedürfnis, die Kirche als Dienstleisterin zu nutzen, und
3. dem Bedürfnis, dem Leben einen Sinn zu geben und Orientierung zu erhalten.

Die daraus resultierenden strategischen Linien greifen wie Zahnräder ineinander und stehen im Hinblick auf Relevanz für die Verkündigung des Evangeliums gleichberechtigt zueinander.

- **Profilierung:** Die Selbstorganisation der Menschen, die in der Kirche den Glauben aktiv leben möchten, wird gestärkt. Dazu gehören Aspekte wie Spiritualität, Glaubensgemeinschaft und Beheimatung, Liturgie, Feier der Sakramente und diakonisches Handeln. Dabei wird für eine kompetente Begleitung durch haupt- und ehrenamtlich Engagierte gesorgt. Eine verlässliche Sicherstellung der Grundvollzüge – insbesondere der sonntäglichen Eucharistie und der anderen Sakramente – wird darüber hinaus in jedem Pastoralen Raum vorausgesetzt.
- **Optimierung:** Kirchliche Dienstleistungen, wie soziale, kulturelle und spirituelle Angebote, werden im Sinne des Evangeliums an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet und optimiert. Gleichzeitig wird in den konkreten Einrichtungen mit allen Beteiligten (hauptberuflich und freiwillig Engagierten sowie den dort ein und aus Gehenden) eine christliche Organisationskultur

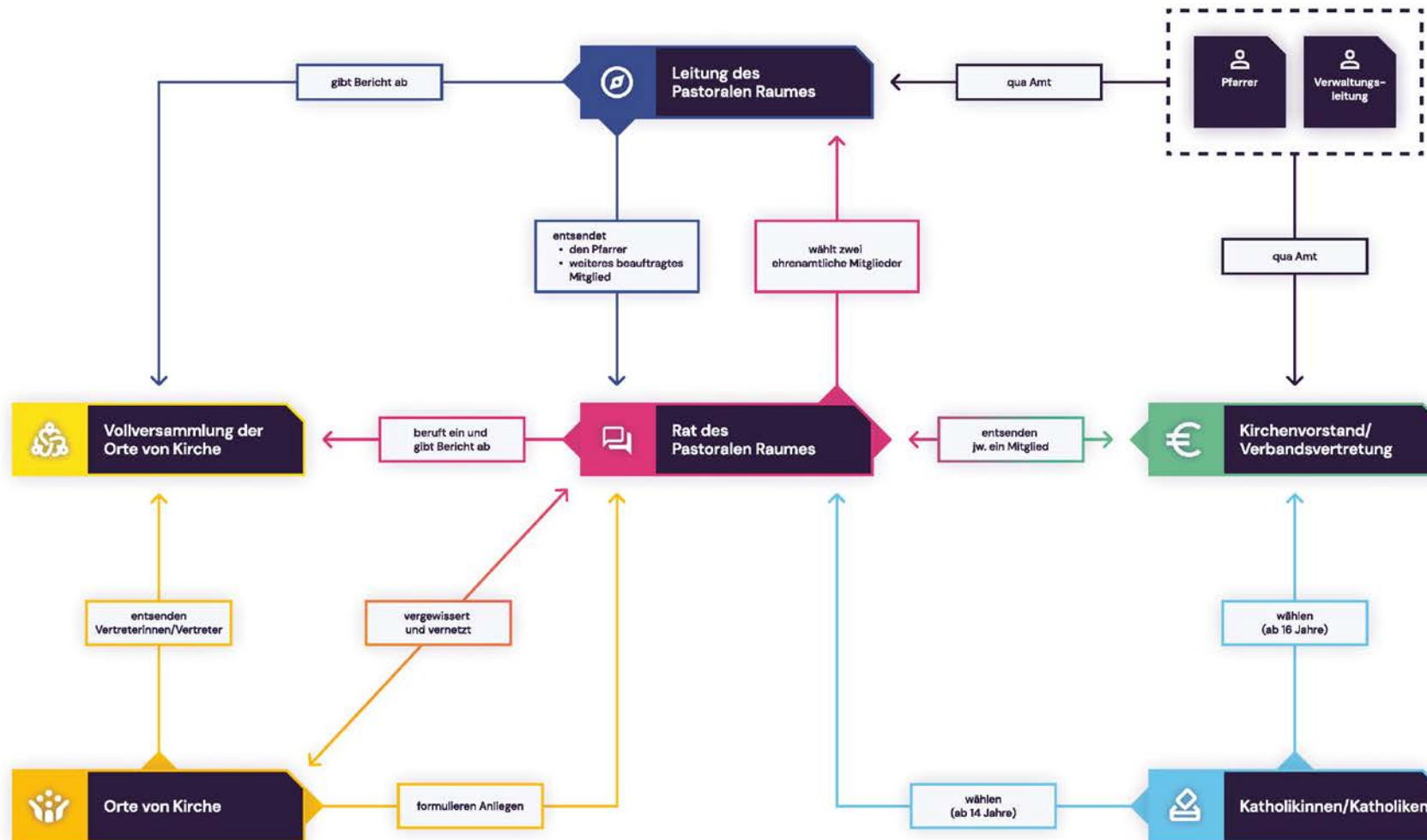
entwickelt, damit der geistliche Ursprung der entsprechenden Dienstleistung aufscheint und sich von anderen Anbietern aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft unterscheidet. Besonders im Blick sind dabei die Menschen, für die es wenig andere Unterstützung gibt.

- **Erprobung:** Neue Angebote für Sinnsuche, Lebensdeutung und biografiebegleitende Rituale werden entwickelt, um Menschen Kontaktpunkte anzubieten und sie in existenziellen Krisen zu unterstützen. Durch neue Ausdrucksformen gemeinsamer religiös-kirchlicher Erfahrung entstehen zeitgemäße Formen des Kircheseins.

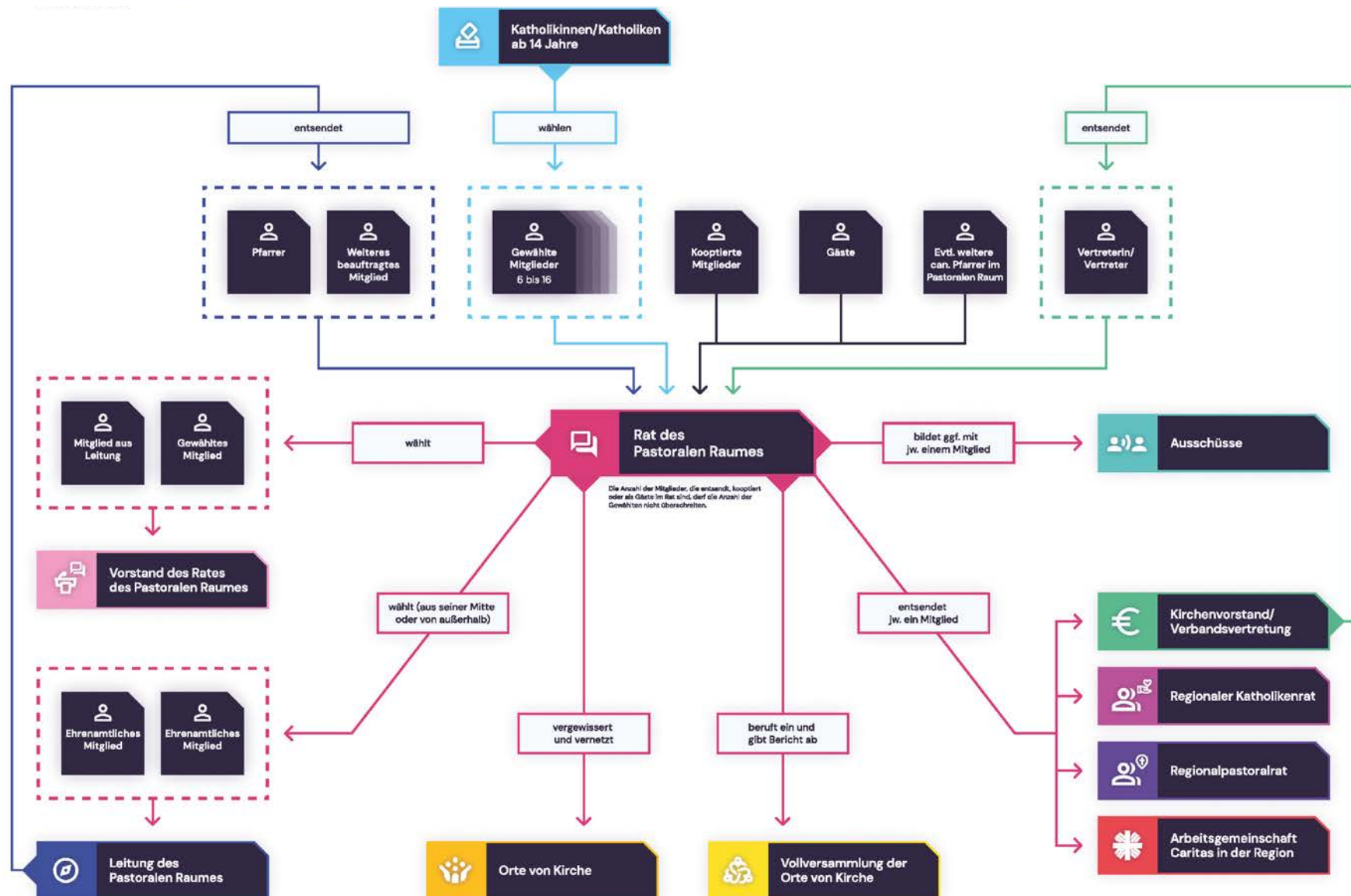
Den Rahmen für die Verwirklichung dieser strategischen Linien bilden vier Handlungsmaximen, die in den Pastoralen Räumen auf die je eigene Situation hin konkretisiert werden müssen:

- **Sicherheit:** Strukturen und Prozesse müssen transparent, Orte von Kirche aus Sicht der sie Aufsuchenden „safe spaces“ sein, in denen sie vor Gewalt und Diskriminierung jeder Art geschützt sind.
- **Qualität:** Für kirchliches Handeln muss es klare Qualitätsstandards geben, die laufend überprüft, wechselseitiger Kritik unterzogen und verbessert werden. In besonderer Weise verfolgen die Bischöflichen Visitationen dieses Ziel.
- **Engagementförderung:** Die Bereitschaft, sich freiwillig in der und für die Kirche zu engagieren, ist von jeher ein Wesensmerkmal der Kirche. In Zeiten von Fachkräftemangel und einem grundlegenden Wandel im freiwilligen Engagement muss allen Menschen ein optimaler Rahmen geboten werden, in dem sie sich sinnstiftend für die gemeinsame Sache einsetzen und dabei ihre Talente und Kompetenzen stärken können.
- **Vernetzung:** Die kirchlichen Angebote sind offen und anschlussfähig für Mitwirkende und Synergien aus Orts- und Weltkirche, Ökumene und Gesellschaft. Angesichts abnehmender Ressourcen werden auch Stellvertretungslösungen in Betracht gezogen, um Synergieeffekte zu nutzen.

Gremien im Pastoralen Raum



Rat des Pastoralen Raumes



Satzung für den Rat des Pastoralen Raumes

(im folgenden Text „Rat“ genannt)



Präambel

Die Kirche von Aachen besteht in den Pastoralen Räumen und ihren vielen lebendigen Orten von Kirche, die Menschen ermöglichen, in Freiheit Jesus Christus und einander zu begegnen und ihre je eigene Antwort auf das Evangelium und ihre existenziellen Fragen zu finden (Statut für die Pastoralen Räume im Bistum Aachen im Übergang, KA 2024, Nr. 94).

Durch die „Taufweihe“ (Presbyterorum ordinis 12) haben alle Gläubigen Anteil an der Sendung des Evangeliums und sind „des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig“ (Lumen gentium 31). Daraus folgt eine Mitverantwortung aller Gläubigen für die Kirche und in der Kirche. In den Pastoralen Räumen wird diese gemeinsame Verantwortung für Kirche und Gesellschaft in besonderer Weise durch den Rat des Pastoralen Raumes (im Folgenden Rat genannt) repräsentiert. Dieser nimmt die Aufgabe der synodalen Beratung und Mitentscheidung in allen grundlegenden Fragen der Pastoral wahr.

Als Referenz- und Orientierungspunkt dient ihm dabei die Pastoralstrategie. Leitprinzip der Beratungen und Entscheidungen des Rates ist ein Verständnis von Synodalität, das „auf die Sendung ausgerichtet“ ist und „das Zusammenkommen auf allen Ebenen der Kirche zum gegenseitigen Zuhören, zum Dialog und zur gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung“ beinhaltet (Per una Chiesa sinodale 28).

§ 1 Bildung eines Rates des Pastoralen Raumes

Im Bistum Aachen wird in jedem Pastoralen Raum ein gemeinsamer pastoraler Rat für alle Pfarreien innerhalb des Pastoralen Raums gebildet. Dieser heißt Rat des Pastoralen Raumes.

Auf diese Weise wird eine Vernetzung der innerhalb des Pastoralen Raumes existierenden Pfarreien und eine Stärkung des Engagements der Gläubigen gefördert. So wird der Rat seinem nachstehenden Auftrag unter den veränderten Bedingungen in Kirche und Gesellschaft am besten gerecht.

§ 2 Zweck, Auftrag und Amtszeit des Rates des Pastoralen Raumes

1. Der Rat erfüllt zwei Funktionen: Er ist das vom Bischof anerkannte Organ des Laienapostolats im Pastoralen Raum und ist vom Bischof mit der Wahrnehmung der Funktion eines Pastoralrates (c. 536 CIC i.V.m. Kongregation für den Klerus, Instruktion Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche, Nr. 59) beauftragt.
2. Beide Funktionen nimmt der Rat des Pastoralen Raumes wahr unter der Prämisse, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (Dekret Apostolicam actuositatem, Nr. 2). In dieser Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (Dekret Apostolicam actuositatem, Nr. 6).
3. Die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum verfolgt der Rat unter Wahrung der Rechte des Pfarrers/der Pfarrer der zum Pastoralen Raum gehörenden Pfarrei(en) (c. 519 CIC).
4. Die Amtszeit des Rates beträgt vier Jahre. Der Rat des Pastoralen Raumes bleibt bis zur Konstituierung des neuen Rates im Amt.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Rat besteht aus gewählten, geborenen, entsandten und kooptierten Mitgliedern.
2. Die Anzahl der gewählten Mitglieder beträgt mindestens sechs.¹
3. Der Leiter des Pastoralen Raumes ist geborenes Mitglied des Rates. Ferner kann eine weitere Person aus der Leitung des Pastoralen Raumes in den Rat entsandt werden. Besteht der Pastorale Raum aus mehr als einer Pfarrei, so sind die kanonischen Pfarrer (c. 519 CIC) deren Pfarrei zum Pastoralen Raum gehört, geborene Mitglieder des Rates.²
4. Ein Mitglied wird vom vermögensverwaltenden Gremium auf der Ebene des Pastoralen Raumes (Kirchengemeindeverband bzw. Kirchengemeinde) aus dessen Reihen in den Rat entsandt.
5. Der Rat kann nach seiner Konstituierung weitere stimmberechtigte Mitglieder kooptieren. Ausgenommen sind Mitarbeitende, die in einem beruflichen Beschäftigungsverhältnis zum Pastoralen Raum bzw. zu einer der Kirchengemeinden im Pastoralen Raum stehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat.
6. Der Rat kann nach seiner Konstituierung Gäste ohne Stimmrecht auf Dauer berufen. Dies beeinträchtigt nicht das unter § 3 Abs. 7 beschriebene Mitgliederverhältnis.

1 Die Höchstzahl der Mitglieder wird in der Wahlordnung definiert (abhängig u. a. von Größe und Anzahl der Pfarreien im Pastoralen Raum).

2 Dies schließt auch den Pfarradministrator nach c. 539 CIC, den übergangsweisen Leiter einer Pfarrei nach c. 541 CIC sowie den mit der seelsorglichen Leitung einer Pfarrei beauftragten Priester nach c. 517 CIC ein.

7. Die Gesamtzahl der entsandten und der kooptierten Mitglieder darf die der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.
8. Die Mitgliedschaft im Rat jedweden Mitglieds endet unbeschadet der Bestimmungen in § 10 Abs. 2 vorzeitig durch die Erklärung, aus dem Rat ausscheiden zu wollen, bei Kooptierten und Gästen auf Dauer durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Rates oder bei Gewählten bei Wegfall einer Voraussetzung ihrer jederzeitigen Wählbarkeit.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Rates setzt sich zusammen aus dem Leiter des Pastoralen Raumes oder dem weiteren nach § 3 Abs.3 aus der Leitung entsandten Mitglied und mindestens einem der gewählten Mitglieder.
2. Der Vorstand wird vom Rat aus seinen Reihen gewählt. Entsprechendes gilt für eine mögliche Abwahl.
3. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die Einladung des Gremiums, die Organisation der Sitzungen und die Sicherstellung der Moderation.

§ 5 Aufgaben

1. Der Rat nimmt die Aufgabe der synodalen Beratung und Mitentscheidung über die Ausrichtung der Pastoral auf Basis der Pastoralstrategie wahr und entwickelt ein Pastoralkonzept für den Pastoralen Raum, unbeschadet der Rechte der in der/den Pfarrei(en) des Pastoralen Raumes eingesetzten Pfarrer.
2. Der Rat ist für die Vergewisserung der Orte von Kirche verantwortlich und trägt Sorge für ihre Förderung und Vernetzung.
3. Der Rat hat ein Anhörungsrecht zum Haushaltsentwurf des vermögensverwaltenden Gremiums auf der Ebene des Pastoralen Raumes.
4. Der Rat nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht der Leitung entgegen.
5. Der Rat entsendet die jeweils vorgesehenen Mitglieder in das vermögensverwaltende Gremium des Pastoralen Raumes, in den entsprechenden Regionalpastoralrat, in den entsprechenden regionalen Katholik/innenrat sowie in die entsprechende Arbeitsgemeinschaft Caritas der Region.

6. Der Rat wählt zwei ehrenamtliche Laien für die Leitung des Pastoralen Raumes entsprechend den Bestimmungen des Rahmenkonzeptes Leitung und Mitverantwortung in den Pastoralen Räumen des Bistums Aachen in seiner jeweils geltenden Fassung.
7. Alle in den bisherigen rechtlichen Ordnungen dem GdG-Rat, dem Pfarreirat oder dem Gemeinderat zukommenden Anhörungs-, Vorschlags- und Beteiligungsrechte, die in diesem Statut nicht genannt sind, gehen von Rechts wegen auf den Rat des Pastoralen Raumes über.

§ 6 Arbeitsweise

1. Einladungen zu allen Sitzungen erfolgen durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen.
2. Sitzungen sind in Präsenz, hybrid oder digital möglich. Dies ist in der Einladung zu vermerken.
3. Der Rat tagt in der Regel einmal pro Quartal auf Einladung des Vorstandes und außerdem dann, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Rates dies verlangt.
4. Das pastorale Personal unterstützt den Rat mit seiner Expertise.
5. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, es sei denn, der Rat beschließt, Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung abzuhalten.
6. Der Rat kann zu bestimmten Themen Ausschüsse bilden und Aufgaben an sie delegieren. Die Ausschüsse berichten regelmäßig an den Rat. Den Ausschüssen soll jeweils mindestens ein Mitglied des Rates angehören; weitere Personen können kooptiert werden. Dies beeinträchtigt nicht das unter § 3 Abs. 7 beschriebene Mitgliederverhältnis.
7. Über die Beratungen des Rates sowie von Ausschüssen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vom jeweiligen Gremium zu genehmigen ist. Die Protokolle des Rates werden vom Vorstand sowie dem/der Protokollführenden unterschrieben und gehören zu den amtlichen Akten des Pastoralen Raumes.

§ 7 Beschlussfassung

1. Der Rat ist dem Prinzip der Synodalität verpflichtet und versucht, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.
2. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Sollte eine einmütige Beschlussfassung nicht möglich sein, fasst der Rat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (auf Antrag in geheimer Wahl). Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
4. Erklärt einer der kanonischen Pfarrer (c. 519 CIC) nach § 3 Abs. 3 oder der Leiter des Pastoralen Raumes bzw. das im Sinne von § 3 Abs. 3 weitere aus der Leitung in den Rat entsandte Mitglied förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe von Gründen, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Rat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bischof von Aachen.

§ 8 Wahlen, Wahlrecht und Durchführung der Wahl

1. Wahlrecht und Durchführung der Wahl sind in der Wahlordnung geregelt.
2. Die Mitglieder des amtierenden Rates bestimmen den Wahlmodus und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für die nächste Amtsperiode gemäß der Wahlordnung.

§ 9 Konstituierung

Eine Person aus der Leitung des Pastoralen Raumes lädt die gewählten und entsandten Mitglieder spätestens sechs Wochen nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 10 Streitbeilegung und Auflösung des Rates

1. Bei Streitigkeiten wendet sich der Rat zunächst an das Regionalteam, dann an das Bischöfliche Generalvikariat, um Unterstützung bei der Streitbeilegung anzufragen. Sollten Konflikte auch mit Unterstützung nicht beigelegt werden können, entscheidet die Schiedsstelle im Bistum Aachen.
2. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Rat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Rates durch das Regionalteam, nachdem die Schiedsstelle im Bistum Aachen die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und den vom Rat gewählten Personen erörtert hat.
3. Der Bischof kann den Rat des Pastoralen Raumes nur in begründeten schwerwiegenden Fällen auflösen.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird mit Wirkung zum 15. Mai 2025 in Kraft gesetzt und ersetzt die Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) vom 8. Januar 2013 in der Fassung vom 17. Februar 2021 (KA 2021, Nr. 43) sowie die Ordnung zur Bildung der Pfarreiräte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) vom 8. Januar 2013 (KA 2013, Nr. 21) und die Ordnung zur Bildung der Gemeinderäte gemäß § 9 Ziffer 1 der Satzung für den Rat der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG-Rat) vom 8. Januar 2013 (KA 2013, Nr. 22). Spätestens nach vier Jahren, rechtzeitig vor der nächsten Wahl, wird diese Satzung einer Überprüfung unterzogen.

Aachen, 15. Mai 2025

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Muster-Geschäftsordnung für den Rat des Pastoralen Raumes

Der folgende Text kann als Muster-Geschäftsordnung dienen und ist ergänzend zur Satzung für den Rat des Pastoralen Raumes zu verstehen, sodass eine auf die speziellen Gegebenheiten vor Ort angepasste Ordnung erstellt werden kann. Nach der Erstellung tritt § 9 in Kraft.

Im Bistum Aachen wird in jedem Pastoralen Raum ein gemeinsamer pastoraler Rat für alle Pfarreien innerhalb des Pastoralen Raums gebildet. Dieser heißt Rat des Pastoralen Raumes (im Folgenden als „Rat“ bezeichnet).

Der Rat nimmt die Aufgabe der synodalen Beratung und Mitentscheidung über die Ausrichtung der Pastoral auf Basis der Pastoralstrategie wahr und entwickelt ein Pastoralkonzept für den Pastoralen Raum, unbeschadet der Rechte der in der/den Pfarrei(en) des Pastoralen Raumes eingesetzten Pfarrer. Er ist für die Vergewisserung der Orte von Kirche verantwortlich und trägt Sorge für ihre Förderung und Vernetzung. (Satzung für den Rat des Pastoralen Raumes, 15.05.2025)

§ 1 Vorbereitung der Sitzung

1. Der Vorstand des Rates bereitet die Sitzung vor und stellt die Tagesordnung auf.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mitglieder von Ausschüssen können Anträge zur Tagesordnung einreichen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen.

§ 2 Einladung zur Ratssitzung

1. Die Einladung zur Ratssitzung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Sie hat mit angemessener Frist, mindestens sieben Tage vor der Sitzung, zu erfolgen. Der Termin und die Tagesordnung sind im Pastoralen Raum rechtzeitig in geeigneter Form (z. B. über die Homepage, Social Media, Aushang, Verkündung in den Gottesdiensten etc.) mitzuteilen.
2. Bei Präsenzsitzungen ist bei der Wahl des Sitzungsortes auf eine möglichst zentrale Lage im Pastoralen Raum sowie auf Barrierefreiheit zu achten.
3. Verlangen der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Rates dessen Einberufung, dann hat der Vorstand des Rates diesem Anliegen spätestens innerhalb von 14 Tagen nachzukommen. In besonders dringenden und begründeten Angelegenheiten kann der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit des Rates auch einer kurzfristigeren Terminierung zustimmen.
4. Soweit erforderlich, können durch den Vorstand oder durch Beschluss des Rates zu einzelnen Punkten Beratende, Sachverständige oder Mitglieder von Ausschüssen aufgrund ihrer Expertise hinzugezogen werden.

§ 3 Sitzungsverlauf

1. Nach der Eröffnung durch den Vorstand, Feststellung der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit, findet in der Regel ein geistlicher Impuls statt.
2. Die Sitzung wird durch ein Mitglied des Vorstandes oder eine durch den Vorstand bestimmte Person geleitet.

3. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Kurzfristig notwendige Ergänzungen der Tagesordnung in Abweichung von § 1 Abs. 2 sind nach Abstimmung in die Tagesordnung aufzunehmen. Auf die dadurch gegebenenfalls geänderte Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ist hinzuweisen.
5. Grundsätzlich sind Sitzungen des Rates öffentlich. Der Rat kann mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung abzuhalten.
6. Auf Antrag und durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann den unter § 2 Abs. 4 genannten Personen Rederecht eingeräumt werden.

§ 4 Protokoll

1. Das Protokoll, das gem. § 6 Abs. 7 der Satzung für den Rat des Pastoralen Raumes innerhalb von 14 Tagen nach einer Sitzung anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied und der/dem jeweiligen Protokollführenden zu unterschreiben ist, ist den Mitgliedern des Rates nach Fertigstellung unverzüglich zuzuleiten und in der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen.
2. Inhalte des Protokolls müssen u. a. sein:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden Personen, auch die der zur Beratung hinzugezogenen
 - c) die behandelten Tagesordnungspunkte
 - d) den Wortlaut der Beschlüsse
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse

3. Zu Beginn der nächstfolgenden Ratssitzung sind Einsprüche gegen das Protokoll zu behandeln und gegebenenfalls zur Abstimmung zu bringen. Änderungen und Ergänzungen aufgrund solcher Einsprüche sind in das aktuelle Protokoll aufzunehmen.
4. Die Beschlüsse sind in der vor Ort üblichen Weise (z. B. über die Homepage, Social Media, Aushang, etc.) bekannt zu machen, falls der Rat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 5 Abstimmungen

1. Jedes ordentliche Mitglied des Rates hat eine Stimme.
2. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
3. Die Sitzungsleitung stellt bei Abstimmungen die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen fest.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen wie nicht abgegebene Stimmen gewertet werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Sollte es eine Redeliste geben, wird diese unterbrochen.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen.

Zulässig sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schließung der Redeliste
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f) Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - g) Antrag auf Wiederholung der Abstimmung
 - h) Hinweis zur Geschäftsordnung
 - i) Antrag auf Nichtbefassung
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 7 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand des Rates setzt sich zusammen aus dem Leiter des Pastoralen Raumes oder dem weiteren nach § 3 Abs. 3 der Satzung des Rates des Pastoralen Raumes aus der Leitung entsandten Mitglied und einem der gewählten Mitglieder. Dieses wird vom Rat aus seinen Reihen gewählt.
2. Die konstituierende Sitzung wird durch den Leiter des Pastoralen Raumes oder dem weiteren nach § 3 Abs. 3 der Satzung des Rates des Pastoralen Raumes aus der Leitung entsandten Mitglied anberaumt und geleitet, danach übernimmt diese Rolle eines der beiden Vorstandsmitglieder.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, soweit nicht eine Mehrheit des Rates einer offenen Wahl zustimmt.
4. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt.
5. Bei Stimmengleichheit ist erneut zu wählen. Spätestens im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

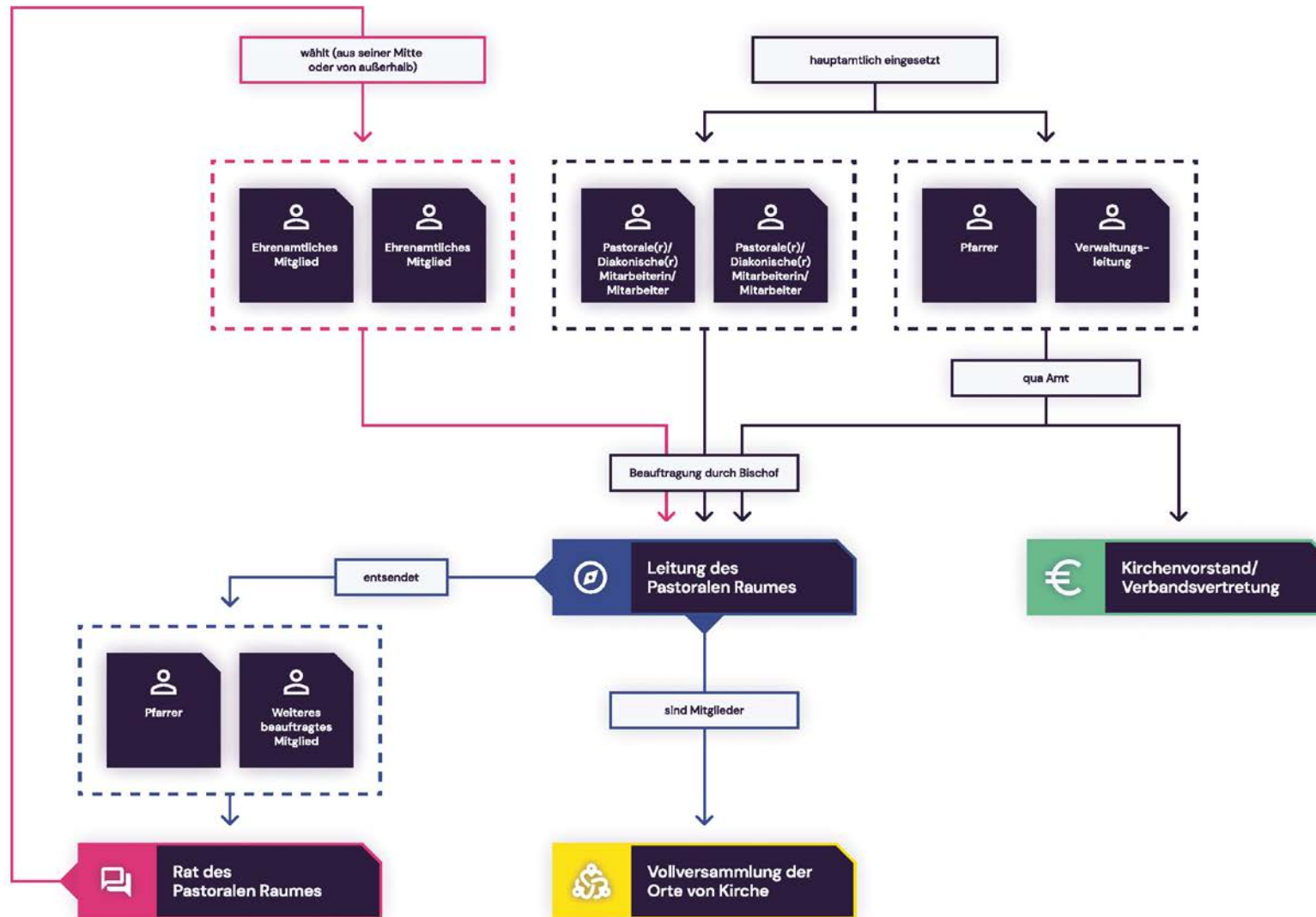
§ 8 Verschwiegenheitspflicht

1. Tagt der Rat ausnahmsweise in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht.
2. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ebenfalls, wenn sie in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen wurde und wenn aus der Arbeit des vermögensverwaltenden Gremiums berichtet wird.

§ 9 Wirksamkeit

1. Die Geschäftsordnung ist erstmalig von den gewählten, entsandten und kooptierten Mitgliedern gemeinsam zu unterschreiben und tritt dadurch mit Datum in Kraft.
2. Spätere Änderungen und Ergänzungen der Ordnung auf Antrag von Mitgliedern sind zulässig, bedürfen aber auch der Zustimmung der Mitglieder, dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der jeweiligen Sitzung.
3. Von dieser Geschäftsordnung kann mit einer 2/3-Mehrheit des Rates abgewichen werden.

Leitung des Pastoralen Raumes



Kriterien für Orte von Kirche

„Orte von Kirche“ sind Orte, an denen Menschen zusammenfinden, weil sie in einer spezifischen Art ihren Glauben leben wollen und nach eigenen Ausdrucksformen ihres Christseins suchen. Als solche sind sie strukturell in die Pastoralen Räume eingebunden.

Sie können territorial oder kategorial verortet, einrichtungsbezogen, thematisch motiviert, an Personen orientiert, institutionell, analog oder digital sein. Sie können einen lokalen Bezug haben oder mobil sein, auf Dauer angelegt oder zeitlich begrenzt, konfessionell geprägt und/oder ökumenisch. Viele dieser Orte, Gruppen und Initiativen existieren bereits, es können und sollen aber auch neue entstehen und bewusst initiiert werden.

Orte von Kirche sind an mindestens einem der drei kirchlichen Grundvollzüge Liturgie (Leiturgia), Zeugnis (Martyria) oder Diakonie (Diakonia) erkennbar und auf die jeweils anderen Grundvollzüge hin offen. Auf diese Weise verstehen sie sich als aktive Glieder der kirchlichen Gemeinschaft (Koinonia) und Vernetzung.

Für die Entdeckung bereits existierender und die Initiierung neuer Orte von Kirche dienen die folgenden vier Kriterien: Lebendigkeit, Wirksamkeit, Gemeinschaft und Ermöglichung. Im Sinne von Charaktereigenschaften orientieren diese sich grundsätzlich an den Vorgaben des Kompasses des Synodalkreises: Freiheit, Begegnung, Ermöglichung. Gleichzeitig entsprechen sie der Prämisse einer konsequent missionarischen, also vom Evangelium inspirierten, und diakonischen, also sich im Dienst am konkreten Menschen verstehenden, Gesamtausrichtung der Pastoral im Bistum Aachen, wie sie in der Pastoralstrategie formuliert ist.

Ein Ort von Kirche ist **lebendig**,

- wenn er einen Bezug zur Lebensrealität der Menschen im Sozialraum hat.
- wenn das Zeugnis der Frohen Botschaft Jesu Christi zum Mitmachen einlädt.
- wenn hier das Leben als möglicher Ort der Gottesbegegnung in all seinen Facetten gefeiert und gewürdigt wird.

Ein Ort von Kirche ist **wirksam**,

- wenn sich in ihm das Wirken des Heiligen Geistes ahnen lässt.
- wenn durch ihn das Evangelium Jesu Christi erfahrbar wird.
- wenn er Strahlkraft entfaltet und Menschen anzieht.

Ein Ort von Kirche ist **gemeinschaftlich** und **solidarisch**,

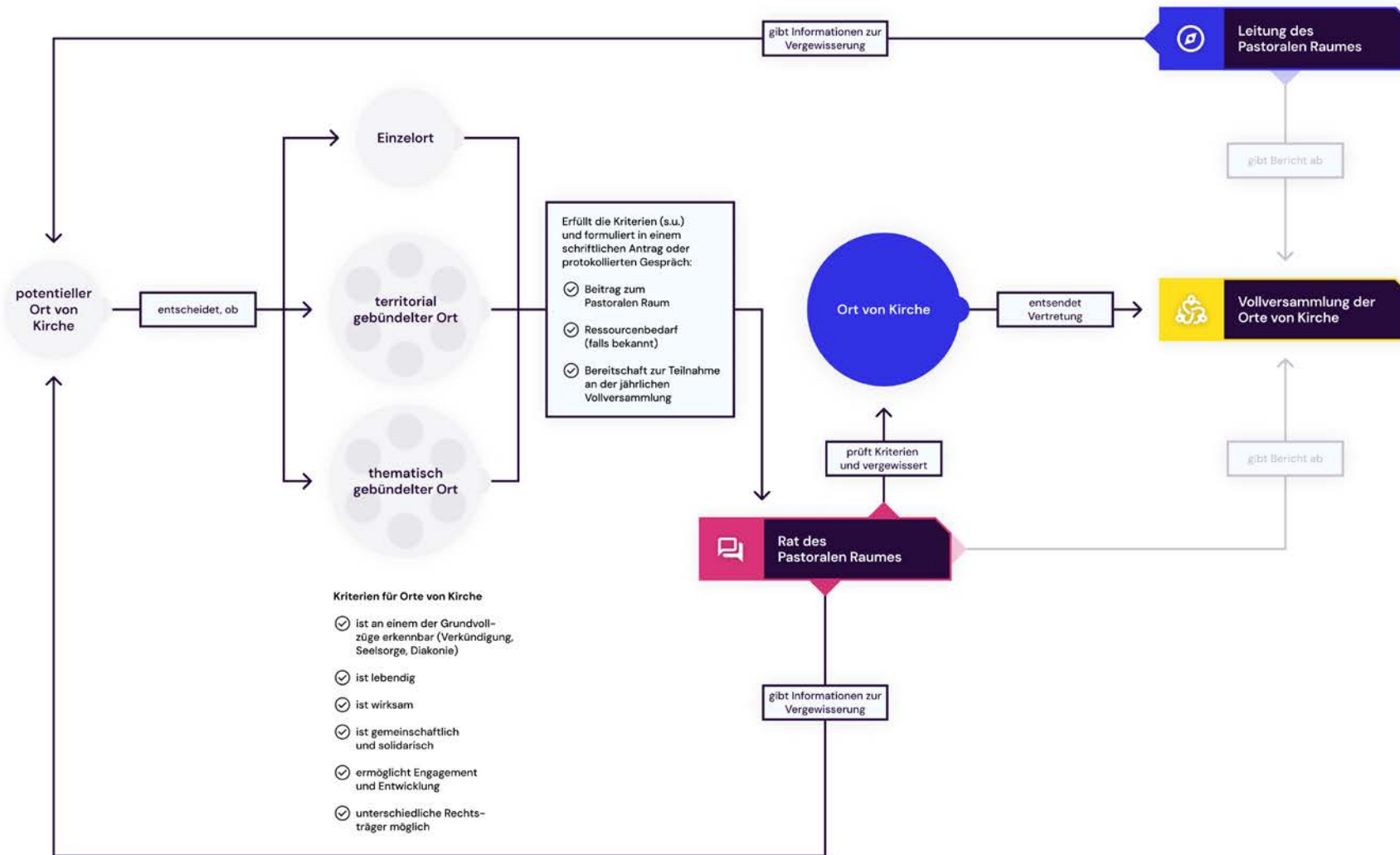
- wenn er Menschen einlädt, Leben und Glauben zu teilen.
- wenn durch die in ihm versammelten Menschen die Nähe Gottes erfahrbar wird.
- wenn sich Menschen hier angenommen fühlen und Unterstützung erfahren.

Ein Ort von Kirche ermöglicht **Engagement** und **Entwicklung**,

- wenn Menschen hier ihre Begabungen entdecken und Christsein leben können.
- wenn er Vielfalt Raum gibt und auf die Einheit der Kirche geöffnet ist.
- wenn hier Neues ausprobiert werden darf.

Orte von Kirche im Pastoralen Raum

Vergewisserungs-Prozess



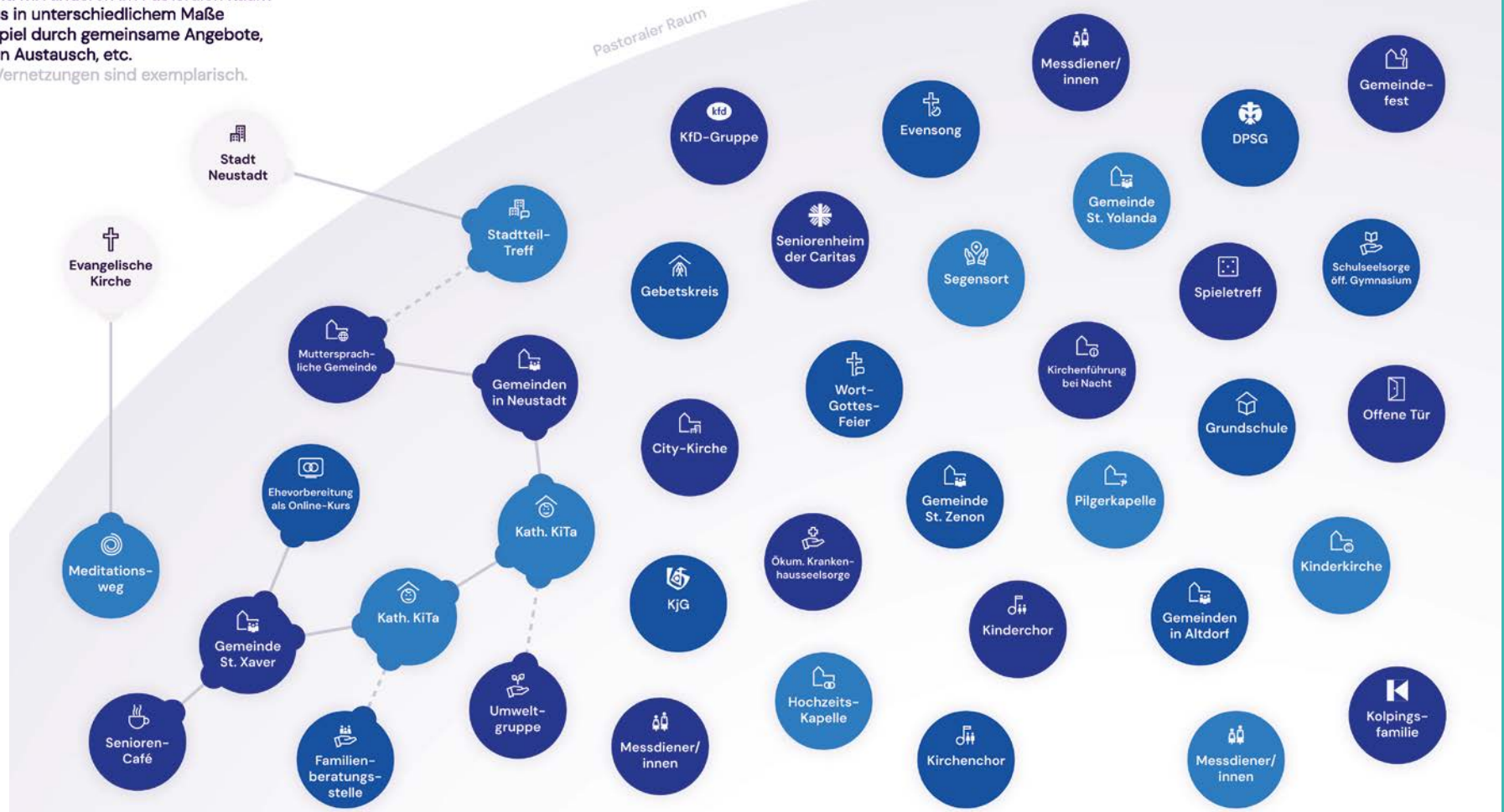
Orte von Kirche im Pastoralen Raum

Variante 1: Einzelorte

☑ Alle Orte von Kirche im Pastoralen Raum haben ein eigenes Profil.

🔗 Orte von Kirche sind mit anderen im Pastoralen Raum und darüber hinaus in unterschiedlichem Maße vernetzt, zum Beispiel durch gemeinsame Angebote, einen regelmäßigen Austausch, etc.

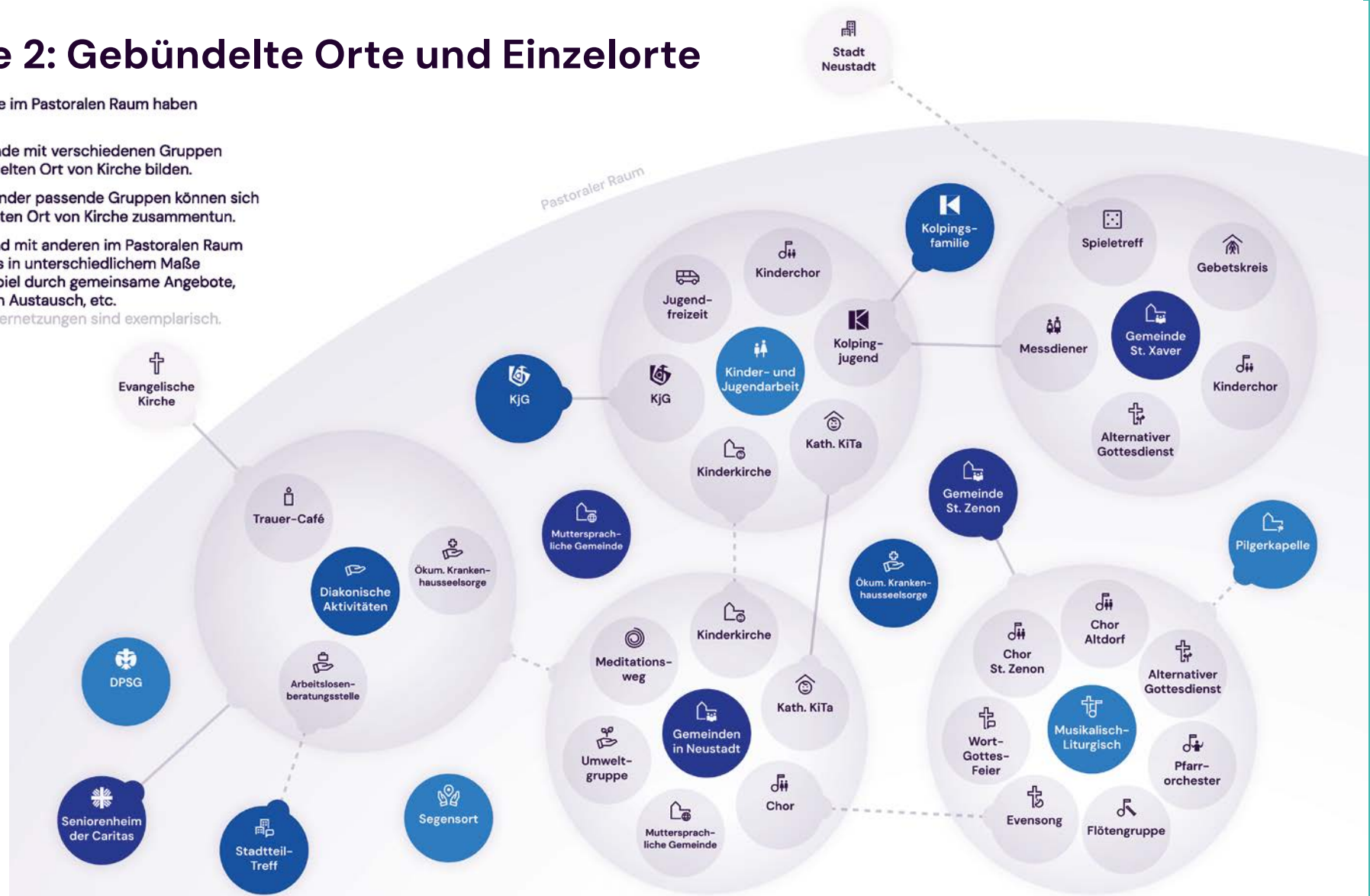
Die dargestellten Vernetzungen sind exemplarisch.



Orte von Kirche im Pastoralen Raum

Variante 2: Gebündelte Orte und Einzelorte

- Alle Orte von Kirche im Pastoralen Raum haben ein eigenes Profil.
 - Eine aktive Gemeinde mit verschiedenen Gruppen kann einen gebündelten Ort von Kirche bilden.
 - Thematisch zueinander passende Gruppen können sich zu einem gebündelten Ort von Kirche zusammenschließen.
 - Orte von Kirche sind mit anderen im Pastoralen Raum und darüber hinaus in unterschiedlichem Maße vernetzt, zum Beispiel durch gemeinsame Angebote, einen regelmäßigen Austausch, etc.
- Die dargestellten Vernetzungen sind exemplarisch.



Satzung für die Vollversammlung der Orte von Kirche im Pastoralen Raum

§ 1 Zweck und Auftrag der Vollversammlung des Pastoralen Raumes

1. Sinn und Zweck der Vollversammlung der vergewisserten Orte von Kirche (im Folgenden: Vollversammlung) ist, für Informationsfluss, Austausch und vielfältige Vernetzung unter den Orten von Kirche zu sorgen.
2. Über die Vollversammlung können die vergewisserten Orte von Kirche Fragen und Anliegen in den Rat des Pastoralen Raumes einbringen, die Beschäftigung mit spezifischen Themen anstoßen und Bedarfe äußern.

§ 2 Zusammensetzung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Vertretungen der vergewisserten Orte von Kirche¹ im Pastoralen Raum². Aufgrund ihres Amtes / ihrer Funktion nehmen ebenso die Mitglieder der Leitung, das Personal in der Pastoral, der Rat des Pastoralen Raumes sowie die Kirchenvorstände bzw. die Verbandsvertretung an der Vollversammlung teil.
2. Die Anzahl der Vertretungen pro vergewisstem Ort von Kirche ist nicht festgelegt. Jeder vergewisserte Ort von Kirche entscheidet selbst über die Anzahl der Vertretungen, die er in die Vollversammlung schickt.
3. Die Anzahl der Mitglieder der Vollversammlung ist nicht festgelegt.
4. Das Mindestalter für eine Vertretung beträgt 14 Jahre.

1 Kirchliches Amtsblatt 09/2024, Nr. 95, Ziff. 4.

2 Satzung für den Rat des Pastoralen Raumes, § 5 Abs. 2.

5. Die Vollversammlung ist öffentlich. Teilnehmende können jedoch von der Versammlungsleitung nach deren Ermessen ausgeschlossen werden, wenn sie die Versammlung stören. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand des Rates des Pastoralen Raumes.

§ 3 Versammlungsleitung

Die Einladung und Versammlungsleitung übernimmt der Vorstand des Rates des Pastoralen Raumes, da der Rat auch für die Vergewisserung der Orte von Kirche zuständig ist. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Einladung, Organisation und Sicherstellung der Moderation der Vollversammlung.

§ 4 Aufgaben

1. Die Versammlungsleitung ermöglicht den Vertretungen der vergewisserten Orte von Kirche, ihre jeweiligen Aktivitäten vorzustellen, Fragen und Anliegen an den Rat des Pastoralen Raumes, die Leitung und das vermögensverwaltende Gremium zu richten, die Beschäftigung mit spezifischen Themen anzustoßen und Bedarfe zu äußern.
2. Die Leitung sowie der Rat des Pastoralen Raumes und der Kirchenvorstand / die Kirchenvorstände bzw. die Verbandsvertretung berichten in der Vollversammlung über ihre Aktivitäten im zurückliegenden Jahr.
3. Die dazu gestellten Fragen sind zu beantworten und Einschätzungen entgegenzunehmen. Auf die Erläuterung von aktuellen Planungen können die Vortragenden von der Vollversammlung Resonanz erhalten.

§ 5 Arbeitsweise

1. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand des Rates des Pastoralen Raumes mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.
2. Vollversammlungen finden in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein hybrides oder digitales Treffen möglich sein. Die Entscheidung darüber trifft der Rat des Pastoralen Raumes. Dies ist in der Einladung zu vermerken.
3. Die Vollversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr und außerdem dann, wenn der Vorstand des Rates oder ein Drittel der vergewisserten Orte von Kirche dies verlangt.³
4. Zum Zwecke der Meinungsbildung können Abstimmungen stattfinden. Dies soll nach dem Prinzip der Synodalität geschehen. Jeder vergewisserte Ort von Kirche hat hierbei eine Stimme.
5. Da die Vollversammlung insbesondere der Vernetzung der vergewisserten Orte von Kirche dient, sind in der Tagesordnung Zeiten für formellen und informellen Austausch einzuplanen. Die Veranstaltung zeichnet sich durch eine wertschätzende Kultur aus und soll durch spirituelle und gesellige Elemente ergänzt werden.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung tritt zum 1. November 2025 in Kraft.
2. Spätestens nach vier Jahren wird diese Satzung einer Überprüfung unterzogen.

Aachen, 31. Oktober 2025

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

³ Die Dokumentation über die vergewisserten Orte von Kirche führt der Rat des Pastoralen Raumes.



Begriffserklärungen

Bischöfliches Generalvikariat (BGV):

Das Generalvikariat ist das Verwaltungsorgan des Bistums Aachen mit Fachstellen zu folgenden Themen:

- Pastoral / Schule / Bildung
- Personal
- Kommunikation und Digitalisierung
- Finanzen und Vermögen (Bistum und Kirchengemeinden)
- Compliance
- Recht

Bistum Aachen

Das Bistum Aachen ist eines von 27 Bistümern in Deutschland und damit eine Teilkirche innerhalb der Universalkirche. Geleitet wird das Bistum Aachen durch Bischof Dr. Helmut Dieser.

Gemeinde/Pfarrgemeinde

Eine Gemeinde ist eine sich auf einen bestimmten kirchlichen Vollzug hin bildende dauerhafte Gemeinschaft von Gläubigen. Der Begriff Pfarrgemeinde bezeichnet in der Regel eine ehemalige Pfarrei, die in einem Fusionsprozess aufgelöst oder eingepfarrt wurde und als Ort von Kirche weiterhin lebendig ist.

Kirchengemeinde

Staatskirchenrechtlicher Begriff für eine kirchlich verfasste Ortseinheit, die als juristische Person handelt. Damit verbunden ist auch die vom preußischen Staat geforderte Einrichtung der Kirchenvorstände im 19. Jahrhundert, welche von den Mitgliedern der Kirchengemeinde gewählt werden. Den Kirchenvorständen ist das Vermögen der Kirchengemeinde sowie die Geschäftsführung anvertraut.

Kirchengemeindeverband (kgv)

Existieren in einem Pastoralen Raum mehrere Kirchengemeinden, bilden sie durch den Zusammenschluss in Form eines Kirchengemeindeverbandes gemeinsam den Rechtsträger des Pastoralen Raumes.

Kirchenvorstand (KV)

Der Kirchenvorstand vertritt und verwaltet die Kirchengemeinde. Sein Aufgabengebiet umfasst die Bereiche Vermögen, Immobilien und Personal.

Kirchliche Grundvollzüge

Als kirchliche Grundvollzüge werden die Hauptaufträge der Kirche bezeichnet, die ihre Wesensmerkmale zum Ausdruck bringen.

1. Zeugnis (Martyria): Verkündigung des Evangeliums
 2. Liturgie (Leiturgia): Gebet, Gottesdienst, Feier der Eucharistie und der Sakramente und Sakramentalien
 3. Diakonie (Diakonia): Caritativer Dienst an den Menschen, Nächstenliebe
- Diese ersten drei führen auf ihre je eigene Weise zur Vierten,
4. Gemeinschaft (Koinonia): Teilhabe der Gläubigen, Erfahrung von Zusammengehörigkeit

Leitung

Die synodale Leitung des Pastoralen Raumes besteht aus dem Leiter des Pastoralen Raumes (einem Pfarrer), der diese gemeinsam ausübt mit möglichst zwei weiteren Mitarbeitenden aus dem Pastoralen Dienst oder aus diakonischen Diensten, möglichst zwei vom Rat des Pastoralen Raumes gewählten ehrenamtlichen Laien und der Verwaltungsleitung. Diese werden vom Bischof zur Mitwirkung an der Leitung beauftragt.

Orte von Kirche

In jedem Pastoralen Raum gibt es Orte von Kirche. Dies können beliebig viele sein. Orte von Kirche können sowohl nicht-kirchliche Orte, an denen Kirche bewusst teilhaben möchte und darf, als auch bereits kirchlich geprägte Orte sein. Ein Ort von Kirche kann eine schon bestehende aktive Gemeinde mit ihren verschiedenen Gruppen sein (St. Martin in Musterdorf), aber auch eine besondere Gruppe mit besonderem Profil (Gospelchor mit überregionalen Auftritten) oder eine thematisch gebündelte Gruppe (alle Kindergruppen aus den einzelnen Ortsteilen). Wichtig ist nur, dass sie an mindestens einem Grundvollzug erkennbar sind (Liturgie, Zeugnis, Dienst an den Nächsten).

Pastor

Regionale / informelle Bezeichnung für einen katholischen Priester.

Pastoraler Raum

Seit dem 01.01.2025 gibt es im Bistum Aachen 44 Pastorale Räume. Dies sind territoriale Einheiten, die meist mehrere Pfarreien zusammenfassen. Er bildet die wesentliche pastorale Steuerungseinheit, orientiert seine pastoralen Schwerpunkte an den Lebenswelten und Bedürfnissen der Menschen im Sozialraum und sichert die seelsorglichen Grundaufgaben. Er gewinnt seine Vitalität von der Idee des Initiierens, Erkennens, Vergewisserns, Vernetzens und Förderns der vielfältigen Orte von Kirche.

Pfarrei

Amtsbezirk des Pfarrers, der für diese pastorale Ortseinheit und damit für die Seelsorge, die Messfeiern sowie die Sakramentenspendung zuständig ist.

Pfarrer

Ein Priester, dem die Hirtensorge für eine Pfarrei übertragen wurde. Damit ist er Leiter einer Pfarrei und stellt dort die Spendung von Sakramenten sowie die Sonn- und Feiertagsmessen sicher. Als Leiter einer Kirchengemeinde hat er eine eigenberechtigte amtliche Vollmacht für die ihm übertragene Pfarrei, ist für die Pflege der Kirchenbücher zuständig und hat die Dienstaufsicht über die kirchengemeindlichen Angestellten.

Priester

Ein Mann, der die Priesterweihe empfangen hat. Damit ist er befugt, die Sakramente zu spenden und Hl. Messen zu feiern.

Rat des Pastoralen Raumes

Der Rat des Pastoralen Raums ist das Beratungs- und Abstimmungsgremium für die pastoralen Aufgaben in den 44 Pastoralen Räumen des Bistums. In ihm arbeiten Priester und Laien, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen mit dem Ziel, die vielfältigen Aufgaben innerhalb des

Pastoralen Raumes zu gestalten. Die Mitglieder des Rates wählen zu Beginn der Legislaturperiode möglichst zwei Mitglieder in die Leitung des Pastoralen Raumes. Der Rat des Pastoralen Raums ist der Ort des Austausches und der Planung, welche pastoralen Aufgaben und Neuausrichtungen anfallen. Er nimmt den gesamten Pastoralen Raum in den Blick und vergewissert auch die Orte von Kirche. Die Aufgaben des Rates, die Zusammensetzung seiner Mitglieder und die Arbeitsweise sind festgelegt in der Satzung für den Rat des Pastoralen Raums und der zugehörigen Wahlordnung.

Regionen

Im Bistum Aachen gibt es acht Regionen, die jeweils von einem Regionalteam geleitet werden:

- Aachen Stadt
- Aachen Land
- Düren
- Eifel
- Heinsberg
- Mönchengladbach
- Kempen-Viersen
- Krefeld

Verwaltungsleitung

Die Verwaltungsleitungen in den Pastoralen Räumen im Bistum Aachen sind verantwortlich für die Organisation und Leitung der Vermögens-, Finanz-, Personal- und Immobilienverwaltung im Pastoralen Raum mit seinen Rechtsträgern Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband. Sie haben Anteil an der Leitung des Pastoralen Raumes.

Vollversammlung

Die Vollversammlung findet einmal im Jahr statt. Hier treffen sich alle Vertretungen der Orte von Kirche innerhalb eines Pastoralen Raumes. Sie ist ein reines Austausch-gremium und das wichtigste Organ zur Vernetzung der Orte von Kirche im Pastoralen Raum. Eine Satzung regelt den Ablauf der und die Arbeit in der Vollversammlung.

Beratungs- und Begleitangebote im Bischöflichen Generalvikariat Aachen

Anschrift

Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung
Abteilung 1.1 Pastorale Räume und Pfarreien
Klosterplatz 7
52062 Aachen

Fachbereich Pastorale Räume

Dr. Simon Harrich

✉ simon.harrich@bistum-aachen.de

☎ 0241 452-526

Ulrike Maqua

✉ ulrike.maqua@bistum-aachen.de

☎ 0241 452-854

Referentin für Engagementmanagement

Magdalena Bickmann

✉ magdalena.bickmann@bistum-aachen.de

☎ 0241 452-458

